



KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs.1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach am Attersee in seiner Sitzung am 11.03.2020 nachstehende Abfallordnung erlassen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 11.03.2020 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr.71/2009 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Unterach und ASZ Seewalchen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Weiters besteht jährlich eine Abgabemöglichkeit des Sperrmülls am Parkplatz der Gemeinde Steinbach.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Die **Grünabfälle** (die nicht über die Biotonne entsorgt werden) sind zur Kompostieranlage (Christian Fürthauer, Feld 2) zu bringen.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung **der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3 aufgelisteten Betriebe

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu Sammelstelle Anhang 4 zu bringen und werden von dort zu den Müllabfuhrzeiten der Gemeinde Steinbach am Attersee abgeholt.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, im Altstoffsammelzentrum Unterach oder Seewalchen zu den Öffnungszeiten abzugeben und bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

Es besteht weiters die Möglichkeit sperrige Abfälle einmal jährlich zu den bekanntgegebenen Terminen zur Sammelstell zu bringen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage (Christian Fürthauer, Feld 2) zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Die Zeiten, zu denen Grünabfälle abgegeben werden können, werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht und an der Amtstafel ausgehängt.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Nach folgenden Kriterien ist die Mindestanzahl an Abfallbehältern aufzustellen:

- a) Auf jedem bebauten Grundstück ist bis zu zehn Hausbewohner mindestens ein 90 Liter Abfallbehälter, für je weitere angefangene zehn Hausbewohner ein weiterer 90 Liter Abfallbehälter ganzjährig aufzustellen.
- b) Jede in einem Beherbergungsbetrieb (Privatzimmervermietung, Ferienwohnungen, Pensionsbetrieb u.ä.) eingerichtete Schlafstelle ist als ein Hausbewohner zu zählen.
- c) Jede im Rahmen der Jahresferienwohnungen eingerichtete Schlafstelle ist als ein Hausbewohner zu zählen.
- d) Für Betriebe oder Behörden ist die jeweils gültige Berechnungsgrundlage der Einwohnergleichwerte ist gleichzusetzen mit einem 1-Personenhaushalt zum Betriebskostenschlüssel des RHV Attersee heranzuziehen.
- e) Für Gastgewerbe ist ebenfalls die jeweils gültige Berechnungsgrundlage der Einwohnergleichwerte ist gleichzusetzen mit einem 1-Personenhaushalt zum Betriebskostenschlüssel des RHV Attersee heranzuziehen.
- f) Die zusätzlichen Müllgefäße für die unter a) angeführten Betriebe können auf Antrag in der Zeit vom Mitte September bis Mitte Juni von der Abfuhrpflicht befreit werden, wenn die bezüglichen Schlafstellen während dieses Zeitraumes überwiegend stillgelegt werden.
- g) Im Zweifelsfall ist die Anzahl vom Bürgermeister mittels Bescheid festzusetzen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** erfolgt durch die Mühlabfuhrgemeinschaft Lenzing mit Sitz: Marktgemeinde Lenzing, Marktplatz 4, 4860 Lenzing
- a) Die Abfuhr der Hausabfälle und der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt in der Zeit vom 1. Jänner bis Mitte Juni 4-wöchig, in der Zeit vom Mitte Juni bis Mitte September 14-tägig, und in der Zeit von Mitte September bis 31. Dezember 4-wöchentlich.
- b) Die Abfallbehälter sind hinsichtlich ihrer periodischen Teilnahme an der Müllabfuhr durch verschiedenfarbige Aufkleber (oranger Aufkleber = 2-wöchentliche Abfuhr, blauer Aufkleber = 4 wöchentliche Abfuhr) zu kennzeichnen. Abfallgefäße die diese Kennzeichnung nicht aufweisen, werden nicht entleert.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt durch die Gemeinde einmal im Jahr. Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Ansonsten können sperrige Abfälle im ASZ der Gemeinde Unterach und Seewalchen zu den Öffnungszeiten kostenlos abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** im Abholbereich erfolgt vierwöchentlich durch die Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching. Den Nutzern der Biotonne wird ein Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis zur Verfügung gestellt, die den Fäulnisprozess in der Biotonne verlangsamt.
- (4) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Verlautbarung in der Gemeindezeitung, auf der Seite der Gemeinde im Internet und Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Steinbach am Attersee bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglichen gebundenen Dritten, des Christian Fürthauer, 4853 Steinbach am Attersee, Feld 2, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Parz. 1635/1 KG Steinbach am Attersee zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle betreibt.

Die anfallenden biogenen Abfälle werden zur Behandlungsanlage der Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH, Flughafenstraße 8, 4063 Hörsching gebracht und verwertet.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Abfallordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: